

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Benutzungsgebühren der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe Adendorf

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Für eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr:

Stufe	anzurechnendes Famili Einkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe	50.000 € und mehr	358,00 €
2. Stufe	40.000 € - 49.999 €	293,00 €
3. Stufe	30.000 € - 39.999 €	215,00 €
4. Stufe	20.000 € - 29.999 €	143,00 €
5. Stufe	13.000 € - 19.999 €	92,00 €
6. Stufe	unter 13.000 €	0,00 €

Für eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr:

Stufe	anzurechnendes Famili Einkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe	50.000 € und mehr	179,00 €
2. Stufe	40.000 € - 49.999 €	147,00 €
3. Stufe	30.000 € - 39.999 €	108,00 €
4. Stufe	20.000 € - 29.999 €	72,00 €
5. Stufe	13.000 € - 19.999 €	46,00 €
6. Stufe	unter 13.000 €	0,00 €

Die Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 – 08.00 Uhr und 16.00 – 17.00 Uhr beträgt **je Stunde:**

Stufe	anzurechnendes Famili Einkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe	50.000 € und mehr	45,00 €
2. Stufe	40.000 € - 49.999 €	37,00 €
3. Stufe	30.000 € - 39.999 €	27,00 €
4. Stufe	20.000 € - 29.999 €	18,00 €
5. Stufe	13.000 € - 19.999 €	12,00 €
6. Stufe	unter 13.000 €	0,00 €

- a) Für den Besuch der Kindertagesstätten für Kinder, deren Eltern/ Personensorgeberechtigte von der Radio- und Fernsehgebührenpflicht wegen geringen Einkommens befreit sind, wird eine Gebühr in Höhe der hälftigen Benutzungsgebühr der Stufe 5 erhoben.
- b) Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigte, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei.
- c) Besuchen aus einer Familie zwei Kinder die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 25 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere Kinder die Kinderkrippe oder den Kindergarten, wird eine Ermäßigung von 50 % für das 3. Kind gewährt, für weitere Kinder werden keine Kindergartengebühren oder Kinderkrippengebühren erhoben.

- d) Werden für Kindergärten und Kinderkrippe unterschiedlich hohe Gebühren verlangt, erfolgt die prozentuale Mehrkinderermäßigung für die höhere Gebühr.

(1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz).

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz).

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, mit Ausnahme des Kindergeldes, des Erziehungsgeldes und des Pflegegeldes.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Sollten im Kinderkrippenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist die Ziffer (2) zu beachten.

- (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Adendorf unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z. B. Verdienstbescheinigung).

Dieses gilt auch bei weiteren Veränderungen. Diese veränderten Monatseinkommen sind auf Jahresbeträge hochzurechnen. Die sich dann aus der Gebührenstaffel ergebenden Benutzungsgebühren sind vom 1. des Monats an zu erheben, in dem die Veränderung eingetreten ist.